

**Kriegsanleihe und Kriegsgewinnsteuer.** Die kommende Kriegsgewinnsteuer braucht niemand abzuhalten, auf die Kriegsanleihe zu zeichnen, das wurde wiederholt öffentlich erklärt. Trotzdem hört man immer wieder zweifelnde Fragen, ob dies auch für die jetzt zur Zeichnung ausliegende vierte Kriegsanleihe zutreffe. Der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes enthält die Vorschrift, nach der bei der Entrichtung der Abgabe der 5%igen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Kriegsanleihen des Deutschen Reiches zum Nennbetrage, die 4½%igen Schatzanweisungen dieser Kriegsanleihen zu einem vom Reichsanzler festzusetzenden und bekanntzumachenden Kurs an Zahlungsstatt angenommen werden. Die Vorschrift bezieht sich auf alle bis zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer herauskommenden Kriegsanleihen, also insbesondere auch auf die gegenwärtige vierte, die zum ersten Male neben den 5%igen Schuldverschreibungen auch 4½%ige Schatzanweisungen bringt. Selbstverständlich kann die neue Kriegsanleihe auch zur Anlage der vorgeschriebenen Kriegsgewinnsteuerreserve von Gesellschaften verwendet werden. Die Kriegsgewinnsteuer von einzelnen Personen ist die Abgabe vom Vermögenszuwachs. Die Ermittlung des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses hat von dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes festgestellten Vermögenszuwachs auszugehen. Wer auf die Kriegsanleihe zeichnet, legt sein Vermögen nur anderweitig an. Durch Zeichnung auf die Kriegsanleihe kann also die Kriegsgewinnsteuerpflicht selbst nicht begründet werden. Auch sonst hat, wer auf die Kriegsanleihe zeichnet, keinerlei steuerliche Nachteile zu gewärtigen, wohl aber hat er bei Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer den Vorteil, daß er Schuldverschreibungen und Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung geben kann.